

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Soest

Betr.: Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung gem. § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 Ortsteil Meiningsen der Stadt Soest vom 6. 7. 1983

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Zt. geltenden Fassung und des § 103 der BauO NW in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Soest in seiner Sitzung am 27. 4. 1983 für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 Ortsteil Meiningsen nachfolgende Vorschriften über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen als Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese örtliche Bauvorschrift über Gestaltung gilt für die im Gestaltungsplan kenntlich gemachten Bereiche und umfaßt einen Teil des Bebauungsplanes Nr. 1 Ortsteil Meiningsen.

Die Bauvorschrift umfaßt die Flurstücke Nr. 74 tlw., 172 der Flur 1 und Nr. 5 tlw., 6 tlw. der Flur 2 der Gemarkung Meiningsen.

§ 2

Dachform

Zugelassen ist nur das Satteldach.

§ 3

Dachneigung

Die Dachneigung muß zwischen 38 und 45° betragen. Ein Drempel bis zu 0,50 m Höhe ist zulässig.

§ 4

Dacheindeckung

Als Dacheindeckung sind nur rote Pfannen (Ral 840 Nr. 2001, 2002, 3002, 3013 und 3016) zulässig.

§ 5

Dachaufbauten

Dachgauben dürfen nur als Schleppgauben ausgebildet werden. Die Gesamtbreite der Schleppgauben darf max. 1/3 der Firstlänge betragen. Die senkrechten Flächen der Dachaufbauten sind im Farbton der Dacheindeckung anzugleichen.

§ 6

Firstrichtung der Gebäude

Die Firstrichtung der Gebäude ist im beiliegenden Gestaltungsplan festgelegt, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 7

Garagen

Garagen sind mit dem Hauptgebäude zu verbinden, an das Hauptgebäude anzubauen oder in das Hauptgebäude einzubeziehen.

§ 8

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt nach § 101 BauO NW, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen läßt, die nicht den Anforderungen der §§ 2-7 dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht.

§ 9

Inkrafttreten

Diese örtliche Bauvorschrift über Gestaltung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

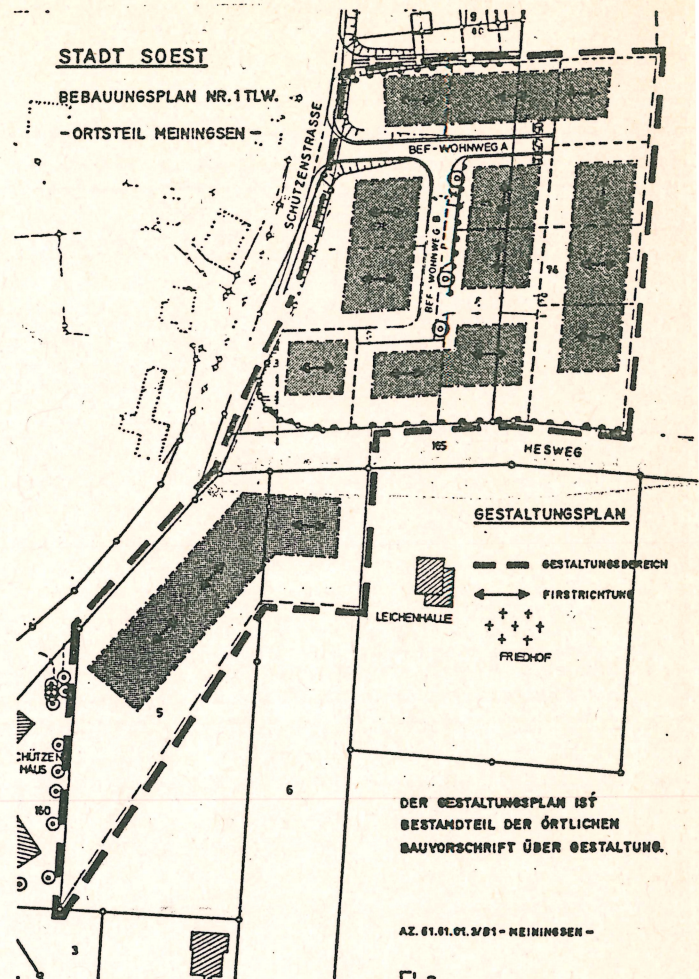
Der Oberkreisdirektor hat mit Verfügung vom 14. 6. 1983 - GZ.: 63-510-144/83 - diese Satzung gem. § 103 (1) BauO NW genehmigt.

Sie wird hiermit gem. § 4 GO NW öffentlich bekanntgemacht.

Sie kann vom Tage der Bekanntmachung ab im Rathaus (Planungsamt) während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gem. § 4 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Soest, den 6. 7. 1983
Soester Anzeiger Nr. 158 vom 12. 7. 1983

Busmann, Bürgermeister